

Reglement betreffend Teilliquidation der Stiftung sowie Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks ("Teilliquidationsreglement")

Ausgabe 01.2026

Inhaltsverzeichnis

Teil I	2
Einleitung.....	2
Art. 1 Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 2 Definitionen.....	2
Teil II	2
Teilliquidation der Stiftung.....	2
Art. 3 Voraussetzungen für eine Teilliquidation	2
Art. 4 Stichtage.....	3
Art. 5 Grundlagen für die Ermittlung von Wertschwankungsreserven, Rückstellungen, freien Mitteln und vom versicherungstechnischen Fehlbetrag.....	3
Art. 6 Freie Mittel und versicherungstechnischer Fehlbetrag	3
Art. 7 Kollektiver Anspruch auf Wertschwankungsreserven und versicherungstechnische Rückstellungen	4
Art. 8 Information und Verfahren	4
Teil III	5
Teil- und Gesamtliquidation der Vorsorgewerke.....	5
Art. 9 Voraussetzungen für eine Teilliquidation	5
Art. 10 Voraussetzung für eine Gesamtliquidation.....	5
Art. 11 Verzicht auf Durchführung einer Teil- bzw. Gesamtliquidation	6
Art. 12 Stichtag	6
Art. 13 Grundlagen.....	6
Art. 14 Verteilung der freien Mittel	6
Art. 15 Information und Verfahren	7
Teil IV	7
Schlussbestimmungen	7
Art. 16 Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers	7
Art. 17 Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserve.....	7
Art. 18 Kostenbeteiligung	7
Art. 19 Verzinsung.....	8
Art. 20 Nicht geregelte Fälle	8
Art. 21 Genehmigung und Inkrafttreten	8

Teil I

Einleitung

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Gestützt auf Art. 53b bis Art. 53d BVG, Art. 27g und Art. 27h BVV 2 sowie Art. 18a FZG und das Vorsorgereglement Allianz Pension Invest - Teilautonome Sammelstiftung für berufliche Vorsorge (nachfolgend Stiftung genannt) erlässt der Stiftungsrat vorliegendes Reglement.
2. Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teilliquidation der Stiftung sowie die Teil- und Gesamtliquidation der Vorsorgewerke.
3. In der Stiftung kann eine Teilliquidation erfolgen
 - a) auf Ebene der Stiftung,
 - b) auf Ebene des angeschlossenen Vorsorgewerks.
4. Technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden ausschliesslich auf der Ebene der Stiftung geführt.
5. Auf der Ebene des Vorsorgewerks werden das Prämienkontokorrent, allfällige freie Mittel sowie allfällige Arbeitgeberbeitragsreserven geführt.
6. Der Deckungsgrad wird auf der Ebene der Stiftung ermittelt.

Art. 2 Definitionen

1. Versicherte Personen
Als versicherte Personen gelten die aktiv versicherten Personen und die Rentner, deren Vorsorgekapitalien in der Stiftung geführt werden. Als Rentner gelten alle Bezüger einer Alters-, Witwen-, Witwer-, Waisen-, Partnerschafts- und Lebenspartnerrente sowie einer Invalidenrente.
2. Kollektiver Austritt
Als kollektiv austretende versicherte Personen gelten diejenigen, die als Gruppe von mindestens 10 versicherten Personen gemeinsam in eine neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.
3. Individueller Austritt
Als individuell austretende aktiv versicherte Personen gelten sämtliche versicherten Personen, die in der massgebenden Periode aus dem Vorsorgewerk austreten und nicht zu den kollektiven Austritten gehören.
4. Vorsorgekapital
Das Vorsorgekapital umfasst das Altersguthaben der aktiv versicherten Personen sowie das in der Stiftung vorhandene Deckungskapital der Rentner.

Teil II

Teilliquidation der Stiftung

Art. 3 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

- ¹ Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung sind erfüllt, wenn auf Ebene eines Vorsorgewerks ein Teilliquidationssachverhalt gemäss Art. 9 oder eine Gesamtliquidation gemäss Art. 10 gegeben ist und jeweils die damit verbundenen Austritte aus dem Vorsorgewerk zu einer erheblichen Verminderung des Gesamtbestandes der Stiftung führen.
- ² Eine erhebliche Verminderung des Gesamtbestandes der Stiftung liegt vor, wenn infolge der Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung mindestens 2 Promille der aktiv versicherten Personen der Stiftung und mindestens 2 Promille des Vorsorgekapitals der aktiv versicherten Personen der Stiftung ausscheiden.
- ³ Eine erhebliche Verminderung des Gesamtbestandes der Stiftung liegt vor, wenn die vollständige oder teilweise Auflösung des Anschlussvertrags die Austritte von mindestens 4 Promille der aktiv versicherten Personen der Stiftung und Austrittsleistungen von mindestens 4 Promille des Vorsorgekapitals der aktiv versicherten Personen der Stiftung zur Folge hat.

Art. 4 Stichtage

1. Stichtag für die Bestimmung einer erheblichen Verminderung

Stichtag für die Bestimmung einer erheblichen Verminderung des Gesamtbestandes der Stiftung ist der 31.12 vor Beginn der Verminderung der Belegschaft bzw. vor Beginn der Restrukturierung, bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung der 31.12. des Vorjahres.

2. Bilanzstichtag

¹ Als Bilanzstichtag gilt bei erheblicher Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung der letzte Jahresabschluss, der dem Ende des Personalabbaus bzw. dem Ende der Restrukturierung vorausgeht.

² Als Bilanzstichtag gilt bei teilweiser oder vollständiger Anschlussvertragsauflösung der 31.12 der dem Wirkungsdatum der Auflösung des Anschlussvertrags am nächsten gelegen ist.

³ Der Bilanzstichtag ist massgebend für die Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages, der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen auf Ebene der Stiftung.

3. Änderung der Aktiven und Passiven

Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder Passiven von mindestens 10 % zwischen dem massgebenden Bilanzstichtag und der Übertragung der Mittel werden die zu übertragenden technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel bzw. der Fehlbetrag entsprechend angepasst.

Art. 5 Grundlagen für die Ermittlung von Wertschwankungsreserven, Rückstellungen, freien Mitteln und vom versicherungstechnischen Fehlbetrag

¹ Grundlage für die Bestimmung der Wertschwankungsreserven, freien Mittel, versicherungstechnischen Rückstellungen sowie des versicherungstechnischen Fehlbetrages bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Stiftung zu Veräusserungswerten (Marktwerten) hervorgeht.

² Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven erfolgt nach fachmännisch angewendeten Grundsätzen. Massgebend sind die von der Revisionsstelle geprüfte, per Stichtag nach SWISS GAAP FER 26 erstellte kaufmännische Bilanz sowie der vom Experten für berufliche Vorsorge auf den gleichen Zeitpunkt erstellte versicherungstechnische Bericht.

³ Die Wertschwankungsreserven und die versicherungstechnischen Rückstellungen richten sich nach dem Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven.

⁴ Sofern der Experte für berufliche Vorsorge den Bedarf zusätzlicher Rückstellungen für den Fortbestand nachweist, können solche im Rahmen der Teilliquidation berücksichtigt werden.

Art. 6 Freie Mittel und versicherungstechnischer Fehlbetrag

1. Bemessungsgrösse

Die Verteilung der freien Mittel oder Aufteilung eines Fehlbetrages erfolgt bei den austretenden versicherten Personen proportional zu den gesamten in der Stiftung vorhandenen Vorsorgekapitalien per Bilanzstichtag.

2. Anspruch auf freie Mittel und Abzüge infolge versicherungstechnischen Fehlbetrags

¹ Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver, bei einem individuellen Austritt ein individueller Anspruch an den freien Mitteln.

² Die Abzüge der allfälligen versicherungstechnischen Fehlbeträge erfolgen beim individuellen wie auch kollektiven Austritt individuell. Fehlbeträge werden den ausscheidenden aktiv versicherten Personen wie auch den ausscheidenden Rentnern anteilmässig abgezogen. Das Altersguthaben der ausscheidenden aktiv versicherten Personen gemäss Art. 15 BVG darf durch den Abzug aber nicht geschmälert werden. Wurde im Falle eines Fehlbetrages die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizügigkeitsleistung überwiesen, so muss die versicherte Person den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

³ Verfügt ein austretendes Versichertenkollektiv über freie Mittel, sind diese bis zum Ausgleich der Abzüge infolge versicherungstechnischer Fehlbeträge zu verwenden.

⁴ Der auf die nach dem Abschluss des Teilliquidationssachverhalts in der Stiftung verbleibenden versicherten Personen entfallende Anteil an freien Mittel bzw. am Fehlbetrag wird weder individuell auf die verbleibenden versicherten Personen noch an die verbleibenden Vorsorgewerke zugewiesen, sondern verbleibt ohne individuelle Zuweisung in der Stiftung.

3. Auszahlung

1. Bei Übertragung der freien Mittel erfolgt die Auszahlung an die neue Vorsorgeeinrichtung oder auf ein/e Freizügigkeitskonto/-police. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
2. Wurde ein zu hoher Betrag an freien Mitteln überwiesen, so ist dieser Betrag zurückzuerstatten.

Art. 7 Kollektiver Anspruch auf Wertschwankungsreserven und versicherungstechnische Rückstellungen

1. Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den Wertschwankungsreserven und - sofern und soweit entsprechende Risiken an die Vorsorgeeinrichtung der kollektiv Austretenden mit übertragen werden - auch ein kollektiver, anteilmässiger Anspruch an den versicherungstechnischen Rückstellungen.
2. Der anteilmässige Anspruch an den Wertschwankungsreserven und den versicherungstechnischen Rückstellungen richtet sich grundsätzlich nach den Feststellungen des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.
3. Der Anspruch der kollektiv Austretenden an den Wertschwankungsreserven richtet sich nach den in der massgebenden kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Werten und der Anteil der mitzugebenden Wertschwankungsreserven an den gesamten Wertschwankungsreserven ist gleich hoch wie der Anteil der zu übertragenden Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen an den gesamten Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen.
4. Der Anspruch an den Wertschwankungsreserven und den versicherungstechnischen Rückstellungen beträgt bei einer Vertragsdauer von weniger als drei Jahren 30%, bei einer Vertragsdauer zwischen drei und sechs Jahren 60% und bei einer Vertragsdauer von über sechs Jahren 100% der auf das Vorsorgewerk entfallenden Wertschwankungsreserven und versicherungstechnischen Rückstellungen.
5. Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven ist kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen. Technische Rückstellungen sind bis zum Ausgleich allfälliger Abzüge infolge versicherungstechnischer Fehlbeträge zu verwenden.

Art. 8 Information und Verfahren

1. Stellt der Stiftungsrat das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes fest, beschliesst er die Durchführung der Teilliquidation. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den Kreis der zu berücksichtigenden Personen, die freien Mittel und den Verteilplan oder den Fehlbetrag und dessen Zuweisung festzulegen.
2. Die Geschäftsführung informiert sämtliche betroffenen Personen über den Beschluss zur Teilliquidation unter Angabe des Grundes der Teilliquidation, der Höhe der freien Mittel oder des Fehlbetrages, den Wertschwankungsreserven und den technischen Rückstellungen und den Verteilplan oder die Aufteilung des Fehlbetrages, das Akteneinsichtsrecht und die Einsprachemöglichkeit. Zusätzlich zur direkten Information kann der Stiftungsrat diese im Schweizerischen Handelsamtsblatt öffentlich publizieren.
3. Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information bzw. spätestens 30 Tage nach Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt gegen den Beschluss des Stiftungsrates schriftlich und begründet Einsprache an die Stiftung zu erheben. Die Akten können am Sitz der Stiftung eingesehen werden.
4. Kann eine Einsprache nicht einvernehmlich erledigt werden, so erlässt der Stiftungsrat einen ablehnenden Entscheid. Gegen diesen kann der Betroffene innert 30 Tagen an die Aufsichtsbehörde gelangen.
5. Wurde keine Einsprache erhoben oder die Einsprache einvernehmlich erledigt oder rechtskräftig durch die Aufsichtsbehörde entschieden, so erwächst der Verteilplan in Rechtskraft und wird vollzogen.
6. Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

Teil III

Teil- und Gesamtliquidation der Vorsorgewerke

Art. 9 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

1. Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Vorsorgewerkes
 1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Vorsorgewerks sind erfüllt, wenn
 - a) eine wirtschaftlich begründete Verminderung der Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv versicherten Personen bewirkt, oder
 - b) das angeschlossene Unternehmen restrukturiert wird und es zu einer Auslagerung oder Neuorganisation von Betriebsteilen oder zu deren Schliessung kommt, falls dies den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv versicherten Personen zur Folge hat, oder
 - c) der Anschlussvertrag teilweise aufgelöst wird und Destinatäre im Vorsorgewerk verbleiben.
 2. Erheblichkeit im Sinne von Absatz 1 lit. a und b liegt vor, wenn – abhängig von der Anzahl der aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen vor dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung – Austritte in folgendem Umfang erfolgen:
 - a) bis 5 versicherte Personen: mindestens 2 unfreiwillige Austritte
 - b) bei 6-10 versicherten Personen: mindestens 3 unfreiwillige Austritte
 - c) bei 11-25 versicherten Personen: mindestens 4 unfreiwillige Austritte
 - d) bei 26-50 versicherten Personen: mindestens 5 unfreiwillige Austritte
 - e) über 50 versicherten Personen: unfreiwillige Austritte von mindestens 10% der aktiv versicherten Personen
 3. Verläuft der Personalabbau bzw. die Restrukturierung über einen kürzeren oder einen längeren Zeitraum als ein Jahr, so ist diese Frist massgebend. Dabei gilt als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung das Austrittsdatum der versicherten Person, die als erste infolge des unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet. Als Ende gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, welche als letzte unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet.
2. Zu berücksichtigende Austritte
 1. Bei der Teilliquidation werden Austritte auf Grund der teilweisen Auflösung eines Anschlussvertrages sowie unfreiwillige Austritte berücksichtigt.
 2. Im Rahmen einer Teilliquidation eines Vorsorgewerks gilt ein Austritt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person durch den Arbeitgeber gekündigt und ihr keine gleichwertige zumutbare Stelle angeboten wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt auch dann, wenn eine versicherte Person selber kündigt, um einer unmittelbar bevorstehenden Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen.
 3. Nicht berücksichtigt werden:
 - a) Freiwillige Austritte und das Auslaufen befristeter Arbeitsverträge,
 - b) Kündigungen aus disziplinarischen oder aus wichtigen Gründen gemäss Art. 337 OR (fristlose Entlassung),
 - c) Pensionierungen, Invaliditäts- und Todesfälle.
3. Meldepflicht des Arbeitgebers
 1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung unverzüglich mitzuteilen, falls der Tatbestand der Teilliquidation auf Ebene seines Vorsorgewerkes erfüllt ist. Dabei sind insbesondere die Zusammenhänge und die Dauer des Abbaus, die betroffenen Arbeitnehmer, das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse und der Grund der Kündigung anzugeben.
 2. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Vorsorgekommission und Geschäftsführung sämtliche zur Durchführung der Teilliquidation notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 10 Voraussetzung für eine Gesamtliquidation

Die Voraussetzungen einer Gesamtliquidation sind erfüllt, wenn der Anschlussvertrag vollständig aufgehoben wird.

Art. 11 Verzicht auf Durchführung einer Teil- bzw. Gesamtliquidation

1. Auf die Durchführung einer Gesamtliquidation bei vollständiger Auflösung des Anschlussvertrags wird verzichtet, wenn alle aktiv versicherten Personen, Rentner und arbeitsunfähigen versicherten Personen zu derselben neuen Vorsorgeeinrichtung wechseln. In diesem Falle werden die freien Mittel des Vorsorgewerks kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Sind die Voraussetzungen einer Teilliquidation der Stiftung erfüllt, bleibt bei einem versicherungstechnischen Fehlbetrag Art. 6 vorbehalten.
2. Ebenso wird auf die Durchführung einer Gesamtliquidation bei vollständiger Auflösung des Anschlussvertrags verzichtet, wenn das Vorsorgewerk im Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrags keine versicherten Personen (aktiv versicherte Personen und Rentenbezüger) aufweist.
3. Auf die Durchführung einer Teil- oder Gesamtliquidation wird verzichtet, wenn die freien Mittel den für die Durchführung der Teil- oder Gesamtliquidation anfallenden Kostenbeitrag nicht übersteigen. In diesem Fall verbleiben die freien Mittel grundsätzlich im Vorsorgewerk. Wenn alle aktiv versicherten Personen zu derselben neuen Vorsorgeeinrichtung wechseln, werden sie kollektiv übertragen.

Art. 12 Stichtag

1. Stichtag für die Bestimmung der erheblichen Verminderung
 Stichtag für die Bestimmung der erheblichen Verminderung der Belegschaft infolge Personalabbaus oder Restrukturierung ist derjenige Tag, an welchem mit dem Personalabbau bzw. der Restrukturierung begonnen wurde.
2. Bilanzstichtag
 1. Als Bilanzstichtag gilt bei erheblicher Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung der letzte Jahresabschluss, der dem Ende des Personalabbaus bzw. dem Ende der Restrukturierung vorausgeht.
 2. Als Bilanzstichtag gilt bei teilweiser oder vollständiger Anschlussvertragsauflösung der 31.12 der dem Wirkungsdatum der Auflösung des Anschlussvertrags am nächsten gelegen ist.
 3. Der Bilanzstichtag ist massgebend für die Ermittlung der freien Mittel des Vorsorgewerks.
3. Änderung der Aktiven und Passiven
 Bei wesentlichen Änderungen der freien Mittel von mindestens 10 % zwischen dem massgebenden Bilanzstichtag und der Übertragung der Mittel werden die zu übertragenden freien Mittel entsprechend angepasst.

Art. 13 Grundlagen

Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bilden

- a) der jeweils nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresabschluss;
- b) die im Jahresabschluss für das Vorsorgewerk ausgewiesenen freien Mittel;
- c) die jeweils erstellte versicherungstechnische Bilanz mit dem gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad.

Art. 14 Verteilung der freien Mittel

1. Bemessungsgrösse
 Die Verteilung der freien Mittel an die austretenden versicherten Personen erfolgt nach Massgabe und anteilmässig zu den per Bilanzstichtag vorhandenen Vorsorgekapitalien des Vorsorgewerkes.
2. Kollektiver Anspruch
 1. Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver Anspruch an den freien Mitteln.
 2. Der auf die nach dem Abschluss des Teilliquidationssachverhalts im Vorsorgewerk verbleibenden Personen entfallende Anteil an freien Mittel verbleibt ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk. Bei geringfügigen Beträgen kann die Stiftung auch eine individuelle Zuweisung vornehmen.
3. Individueller Anspruch
 Die individuell austretenden aktiv versicherten Personen haben nebst dem Anspruch auf ihre Austrittsleistung einen individuellen Anspruch auf den Anteil an den freien Mitteln.
4. Auszahlung
 1. Bei Übertragung der freien Mittel erfolgt die Auszahlung an die neue Vorsorgeeinrichtung oder auf ein/e Freizügigkeitskonto/-police. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
 2. Wurde ein zu hoher Betrag an freien Mitteln überwiesen, so ist dieser Betrag zurückzuerstatten.

Art. 15 Information und Verfahren

1. Die Vorsorgekommission delegiert die Durchführung der Teil- oder Gesamtliquidation an die Stiftung. Die Stiftung übernimmt diese Aufgabe im Namen der Vorsorgekommission und auf Rechnung des Vorsorgewerkes.
2. Die Stiftung führt unter Einbezug der Geschäftsführung die Teil- oder Gesamtliquidation durch. Sie hat dabei unter Einbezug der Geschäftsführung insbesondere das Ereignis, das zur Teil- oder Gesamtliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den Kreis der zu berücksichtigenden Personen, die freien Mittel und den Verteilplan festzulegen. Bei Uneinigkeit zwischen der Stiftung und der Geschäftsführung entscheidet der Stiftungsrat abschliessend.
3. Die Geschäftsführung der Stiftung informiert sämtliche betroffenen Personen über die Teil- oder Gesamtliquidation unter Angabe der Höhe der freien Mittel und den Verteilplan, das Akteneinsichtsrecht und die Einspruchsmöglichkeit. Zusätzlich zur direkten Information kann die Geschäftsführung diese auf Kosten des Arbeitgebers im Schweizerischen Handelsamtsblatt öffentlich publizieren.
4. Auf die Information der versicherten Personen und Rentner wird im Falle von Art. 11 verzichtet.
5. Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information bzw. spätestens 30 Tage nach allfälliger Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt schriftlich und begründet Einsprache an die Stiftung zu erheben. Die Akten können am Sitz der Stiftung eingesehen werden.
6. Kann eine Einsprache nicht einvernehmlich erledigt werden, so erlässt die Stiftung unter Einbezug der Geschäftsführung einen ablehnenden Entscheid. Gegen diesen kann der Betroffene innert 30 Tagen an die Aufsichtsbehörde gelangen.
7. Wurde keine Einsprache erhoben oder die Einsprache einvernehmlich erledigt oder rechtskräftig durch die Aufsichtsbehörde entschieden, so erwächst der Verteilplan in Rechtskraft und wird vollzogen.
8. Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teil- oder Gesamtliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

Teil IV

Schlussbestimmungen

Art. 16 Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Hat der Arbeitgeber bis zur Teil- oder Gesamtliquidation seines Vorsorgewerks nicht alle geschuldeten Beiträge bezahlt und wurde der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, so wird die ausstehende Beitragsforderung vorerst provisorisch mit den Arbeitgeberbeitragsreserven, dann mit den freien Mitteln des betroffenen Vorsorgewerks saldiert. Kann der entsprechende Betrag nachträglich doch noch ganz oder teilweise durch eine Zahlung des Arbeitgebers oder des Sicherheitsfonds eingebracht werden, so werden die Ansprüche der betroffenen versicherten Person unter Berücksichtigung des höheren verfügbaren Vermögens neu berechnet und unter Anrechnung der bereits übertragenen Mittel zusätzlich erbracht. Die individuellen Freizügigkeitsleistungen werden nicht durch Beitragsausstände gekürzt, vorbehalten bleibt BVG Art. 39 Absatz 2.

Art. 17 Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserve

Besteht bei der Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, weil der Arbeitgeber keine zu versichernden Arbeitnehmer mehr beschäftigt, so wird die Arbeitgeberbeitragsreserve nach Begleichung von Beitragsausständen aufgelöst und den freien Mitteln des Vorsorgewerks zugewiesen.

Art. 18 Kostenbeteiligung

Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks sowie für Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden werden Kostenbeiträge gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellt oder vor der Verteilung der freien Mittel als Gesamtbeitrag in Abzug gebracht.

Art. 19 Verzinsung

1. Die Stiftung verzinst bei kollektiven Austritten die Vorsorgekapitalien des austretenden Bestandes mit dem vom Stiftungsrat festgelegten Zinssatz für unterjährige Austritte ab Rechtskraft des Verteilplans, frühestens ab dem 31. Tag, nachdem alle für die Übertragung notwendigen Angaben vorliegen, bis zur Übertragung der Vermögenswerte. Bei individuellen Austritten erfolgt die Verzinsung nach dem Vorsorgereglement.
2. Die Ansprüche auf freie Mittel, auf den Anteil an den technischen Rückstellungen und den Wertschwankungsreserven werden nicht verzinst. Im Verzugsfall sind keine Verzugszinsen geschuldet.

Art. 20 Nicht geregelte Fälle

Die in diesem Reglement nicht explizit geregelten Fälle werden durch die Stiftung sowohl im Falle der Teilliquidation der Stiftung als auch im Falle der Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgewerke in analoger Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements erledigt.

Art. 21 Genehmigung und Inkrafttreten

1. Dieses Teilliquidationsreglement tritt - vorbehältlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde - mit Wirkung auf den 1. Januar 2026 in Kraft.
2. Der Stiftungsrat kann jederzeit bei der Aufsichtsbehörde die Änderung des Reglements beantragen.
3. Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.
4. Anwendbar ist das Reglement, das im Zeitpunkt galt, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt ereignet hat. Dieser Zeitpunkt fällt auf den Stichtag für den Teil- oder Gesamtliquidationssachverhalt.
5. Das Teilliquidationsreglement ist den versicherten Personen in geeigneter Form zugänglich zu machen.